

RS Vwgh 2006/10/23 2003/12/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §56;

GehG 1956 §61 Abs1 idF 1997/I/138;

LDG 1984 §106 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Beamte begehrte mit seinem Antrag die Vergütung von Mehrdienstleistungen für den Zeitraum September 1998 bis Dezember 1999. Für den Fall, dass seinem Begehr nicht stattgegeben werden sollte, ersuchte er um bescheidmäßige Erledigung. Die Dienstbehörde erster Instanz erließ daraufhin einen Feststellungsbescheid mit folgendem Spruch: "Gemäß § 52 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LDG, BGBl. Nr. 302/1984 i. d.g.F.) und gem. § 61 des Gehaltsgesetzes (GG, BGBl. Nr. 54/1956 i. d.g.F.) wurde jede von Ihnen gehaltene Unterrichtsstunde aufgrund Ihrer Lehrverpflichtung von null Stunden als Mehrdienstleistung vergütet. Eine darüber hinausgehende Vergütung für Absetzstunden aus Lehrtätigkeit gebührt nicht." Die hier zwischen der Dienstbehörde und dem Beamten strittige Frage, ob der Bemessung der Vergütung nach § 61 GehG so genannte "Absetzstunden" für Unterrichtstätigkeit in Schularbeitsfächern bzw. für Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu Grunde zu legen sind, kann im Verfahren zur Bemessung dieser Vergütung geklärt werden. Der von der belangten Behörde hier erlassene Feststellungsbescheid zum Zweck der Klarstellung einzelner Berechnungselemente erweist sich daher als unzulässig. Die Verwaltungsbehörden wären daher gehalten gewesen, den Beschwerdeführer zu befragen, ob er eine Modifikation seines (auf den Abspruch über eine zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung einer "Abschlagsstunde" gerichteten) Antrages im oben aufgezeigten Sinne (Feststellung der Höhe der Gebührlichkeit der Vergütung) vornehmen möchte. Bei Aufrechterhaltung des ursprünglichen Antrages wäre dieser zurückzuweisen gewesen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. Juni 2004, Zl. 2003/12/0066).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120062.X01

Im RIS seit

27.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at